

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Pill: (Hundesteuersatzung)**

Auf Grund der TLAO und § 25 des Gemeindeabgabengesetzes in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 43/1935, hat der Gemeinderat am 12. März 1981 beschlossen:

## **Steuerpflicht § 1**

1. Wer in der Gemeinde Pill einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Ein zur Besteuerung erfasster Hund gilt so lange als gehalten, bis er bei der Gemeinde wieder abgemeldet wird. Als Halten von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
3. Als Halter aller in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand.

## **Höhe der Steuer § 2**

1. Die Steuer wird nur für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Haltung € 48,- pro Jahr.
2. Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für den 1. weiteren Hund € 90,- und für jeden weiteren Hund € 120,- pro Jahr.

## **Steuerbefreiung § 3**

1. Von der Steuer befreit sind:
  - a. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind,
  - b. Geprüfte Sanitäts- und Lawinenhunde,
  - c. Diensthunde gemeindlicher Dienststellen.
2. Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für
  - a. Diensthunde städtlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden,
  - b. Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl,
  - c. Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden,
  - d. Hunde, die der Bewachung eines von der nächsten Behausung mindestens 400 m entfernt gelegenen Einzelhofes dienen.

## **Fälligkeit der Steuer**

### **§ 4**

Die Steuer wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist bis zum Fälligkeitstermin an die Gemeindekasse einzuzahlen.

## **Meldepflicht und Auskunftspflicht**

### **§ 5**

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Lebensmonats.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden. Bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.
3. Die Grundstückseigentümer sowie der Hundehalter und deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

## **Steuermarken**

### **§ 6**

1. Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde alljährlich bei Zahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Bis zu Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Haushaltsjahres zu tragen.
2. Hunde, die an öffentlichen Orten ohne Steuermarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundehalters versteigern lassen.

## **Inkrafttreten**

Diese Steuersatzung tritt mit 1. Mai 1981 in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Diese Steuersatzung wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 geändert!**